

VIII, 90.

2. 379.



COLLEGIUM
VIDUALE,

Oder:
so genannte

Wittben-Cassa/

Alhier

zu Franckenberg

aufgerichtet/

am Neuen Jahrs Tage

ANNO 1714.



CHEMIZE 28.

Gedruckt bey Conrad Stößeln.



COLLEGIUM
VIDUALE

in
Gymnasio

Wittenbergensis

in Brandenburg

Wittenberg

an hunc diem

ANNO 1714



Wittenbergensis
an hunc diem



Syr. III, 39.

Recordare Novissima &
nunquam facies mala.

Was du thust / so bedencke das
Ende / so wirst du nimmermehr
Ubels thun.

Go bist du, Franckenberg / in steten
Tods- Gedancken,

Und wilt zu keiner Zeit von deiner Andacht
wancken,

Du stifftest immerfort ein neu Colle-
gium.

Und machst, zu grossen Ruhm, noch ein
Consortium.

Wohl Dir! Du denckest nach, was Du hast
ausgestanden,

Da dich mit Ach und Weh' zu lauter Feuers
Branden

Des Höchsten Zorn gemacht. Ach! ach!
da war der Tod

Dir und den Deinenah' in dieser Feuers-
Noth.

Drum kauft Du, arme Stadt, den Schmerz
 noch nicht vergessen,
 Wenn Du zurücke denckst, wie wohl Du hast
 gegessen
 Mit Deinen armen Volck vor dieser Un-
 glücks-Zeit
 Und iso lebst Du nun in lauter Herze-
 leidt,
 Und wünsch^t Dir oft den Tod, wie Du
 mögst selig sterben,
 Und endlich Lebens satt das Himmelreich er-
 erben,
 Auch wie der francke Leib Christlich be-
 graben werd'
 An seiner Freunde Seit, geleet in die
 Erd.
 Die Anstalt ist schon da: Wer in dir wird
 abscheiden
 Und dieses Jahr hingehn' zu seinen Gott
 mit Freuden,
 So sollen alle die in diesem Buche
 steh'n
 Zu Seiner letzten Ehr mit Ihm zu Gra-
 be gehn.





Ann seithero in diesen
 Ehurtürstenthum Sach-
 sen etc. und bevorab in
 hiesiger Stadt Franken-
 berg / viele Christl. Ge-
 müther sich gefunden/
 die in Betrachtung ihrer Sterblichkeit
 rühmliche Sorge getragen / wie sie nach
 ihren Tode / ein erbares Leichen-Begäng-
 niß erlangen / auch ihren armen Witt-
 ben und Wäysen bey ieszigen kümmer-
 lichen Zeiten etwas weniges zu deren
 Rettung / verlassen möchten; Und zu sol-
 chen Ende unterschiedene Begräbnis-
 Gesellschaften und darzu gehörige Cas-
 sen gestiftet und aufgerichtet; So haben
 sich ebenmäsig zu Ende benannte Per-
 sonen entschlossen / dergleichen Societät
 aufzurichten / inmassen sie unter gesez-
 ten Dato als den 1. Jan. deshalber eine

A 3

Zusam-

Zusammenkunft angestellet/und darbey
nachfolgende Leges einmüthig abgefasset;
Nehmlich:

LEGES

I.

Die Anzahl derer Membrorum bestehet in Zwey und Funffzig Personen/ aus welchen per Majora Vota zwey Seniores erwählet werden/ welche nebst den ordentlichen Registratore allezeit bey der Cassé sitzen/ nach denen vorgeschriebenen Legibus sich genau reguliren/ alles der Cassé zum Besten wohl administriren und in casibus dubiis verabschieden; wider welchen ihren Ausspruch die Beneficia Juris, Supplicationis, Appellationis, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ keine statt finden (inmassen ein ieder sambt und sonders denselben vermöge der eigenhändigen Unterschrift hiermit renunciiret) sondern dieser Vergleich und Ausspruch soll als ein Judiciale gelten/ auch hier keine Arreste angenommen werden/ sondern iedweder damit vergnügt seyn.

II. Zu

II.

Zu etabilirung dieser Löbl. Cassa soll jedes Membrum bey der ersten Zusammenkunft Einen Thlr. an guten und unverruffenen Münz. Sorten einlegen und nachgehends zu Unterhaltung und Auffnahme der Cassa Jährlich damit continuiren. Und daferne einen und den andern Mitglied der Thlr. auf einmahl zu geben allzu schwer fallen möchte: Als seind zu Abtrag und Erlegung desselben hierzu 3. Termine ausgesetzt und anbestimmet worden. Als den 1. Termin an Neuen Jahrs Tage 8. Gr. den 2. Termin am Sontag Quasimodogen. 8. Gr. den 3. Termin am dritten Pfingst Feyer-tage 8. Gr.

III.

Stirbet ein Mitglied/ so soll jedweder bey jeglichen Todes Fall 6. Gr. an guter Münze beytragen. Den Todes Fall aber muß die Wittbe oder Erben dem Registratori bey Zeiten melden lassen/ damit er das Patent wegen der Witben Steuern zu recht ausfertige.

IV.

Verstirbet aber eines Membri Ehe-Frau; So contribuirt ein jedes Membrum

brum 3. Gr. zu einer Wittben Steuer/
welches Geld in Einnahme und Ausga-
be verschrieben und ein jedes Membrum
hierüber in dero Büchlein quittiret wird.
Von solcher Wittben Steuer bekömmt
der Wittber 5. Thlr. zu seiner Ehe Frau-
en Begräbniß / das übrige wird in die
Casse gelegt.

V.

Wer aber in der Zahlung säumig/
und seine Ratam an jeden Terminu zu der
im Patent bestimmten Zeit und Stunde
nicht richtig erlegt / der soll selbige her-
nach der Casse gedoppelt ersetzen / und ob-
gleich dergleichen säumig Membrum, wie
vor und nach im Consortio ist und blei-
bet / so soll derjenige / welcher 2. Jahr
nach einander nichts bezahlet / gänzlich
aus der Societät excludiret / und ihm kein
Seller wieder restituiret werden.

VI.

Es stehet auch einen jeden Membro
frey / am bestimmten Termin persönlich
oder durch einen mündlich Bevollmäch-
tigten zu erscheinen. Daferne er nur
sein schuldig Contingent richtig contribui-
ret / und beniemten Tages und Zeit bahr
bezahlet.

VII. Die

VII.

Die Seniores und der Registrator müssen nothwendig gegenwärtig seyn/ es würde denn ein oder der andere/ entweder durch Kranckheit oder sonderliche Ehren-Sache zurücke gehalten/ auf solchen Fall sollen die praesentes einen andern Vice-Seniozem von denen praesentibus ad interim an des Abwesenden Stelle setzen.

VIII.

Zur Verwahrung des Geldes und der Register/ soll ein wohlverwahrtes Kästgen angeschaffet/ woran ein doppelt Schloß mit zweyen Schlüsseln verfertiget/ wovon der eine dem jüngsten Seniori, der andere aber dem Registratori anvertrauet/ das Kästgen aber bey den ältesten Seniore in Verwahrung gesetzt werden.

IX.

Nach Verfließung eines Jahres/ wird der eine Senior, nach abgelegter und unterschriebener Rechnung/ so in praesenti aller Interessenten/ so viel derer verhanden/ Jährlich fixo Termino geschehen soll/ wieder dimittiret/ und ein anderer an dessen Stelle/per Majora Vota

erwählet / daß also alle Jahr ein neuer Senior zu den alten gesetzt werden soll.

X.

Der ordentliche und einmahl gesetzte Registrator (wenn er seinen Ampte eine Genüge leistet) soll er hierbey unverändertlich bleiben / die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen / gebührend quittiren / und die Todes-Fälle / so sich nach Gottes Willen ereignen möchten / denen Membris durch ein Patent notificiren. damit sie ihren Beytrag / welcher individualiter in solchen Patent specificiret seyn soll / alsbald abtragen. Für solche seine Mühwaltung soll er der jährlichen Einlage und Beytrags-Gelder gänzlich befreyet seyn / und nur 9. Gr. vor die Schreib- Materialien / wie auch die beyden Seniores iedweder 18. Gr. aus der Casse bekommen und in Rechnung passiren.

XI.

Die Patenta sollen allewege durch einen Knaben herum gesendet werden / dafür soll ihme iedesmahl 2. Gr. aus der Casse gereicht werden. Auch sollen die Membra ihren Beytrag zu der im Patent bestimmten Zeit und Stunde / entweder selbst

selbst / oder durch ein Gesinde überliefern / welcher aber mit solcher Zahlung säumig und zu langsam / soll zur Straffe 2. Gr. erlegen.

XII.

Solte auch nach Gottes gnädigen Willen der Borrath in der Cassé wachsen und zunehmen / so sollen Capitalia á 5. pro Cento, ausgeliehen werden / und zwar auf tüchtig Pfand / als Gold und Silber / wie auch liegende Gründe / als Aecker und Wiesen / welche iedoch frey und unverschuldet seyn müssen. Da aber ein Membrum etwas benöthiget / und gleichwohl kein Pfand hätte / soll ihm doch etwas auf sein Antheil / so er zur Zeit in der Cassé stehen hat / auf ein Jahr aeliehen werden / dargegen soll er eine Obligation (welche auch zugleich von seiner Ehe: Frauen und ihren Curatore unterschrieben seyn soll) von sich geben und dieses alles soll vom Registratore fleißig protocolliret werden.

XIII.

Verstirbet nun nach Gottes Willen ein Membrum aus diesen Christ: löbl. Consortio, so zahlen die Seniores und Registrator der Wittbe und hinterlassenen

nen Kindern/ oder da deren keine verhanden/denen nächsten Befreundten/ iedoch/ gegen Versicherung der Leichen-Predigt/ und Abdankung/ dem hierzu Bevollmächtigten nach der Beerdigung des Verstorbenen ohne Entgeld gegen Dichtung bahr aus/ nehmlich:

Das erste Jahr 8. Thlr.

2.	10.
3.	12.
4.	15.
5.	20.
6.	25.
7.	30.
8.	35.
9.	40.
10.	45.
11.	50.

XIV.

Wenn aber ein Membrium über 11. Jahr beim Consortio gestanden / und erst im 12ten 13ten oder 14ten Jahre/ auch weiter hinaus versterben wü de/ so soll solches alle Jahr wie vor und nach bey den gewöhnl. Term. einen Thlr. bezahlen.

zahlen. An statt der 5. Thlr. aber haben dessen Wittbe oder Erben bis zu seinem Tode jährlich nur 2. Thlr. zu hoffen.

XV.

Bei Absterben eines jeden Membri, oder dessen Ehe-Frauen/sollen die sämptl. Confortes denen Leydtragenden zu sonderbaren Trost/ u. dem Verstorbenen zu Ehren in schwarzen (iedoch kurzen) Trauer-Habit / den Leichen-Process ansehnlich machen/ bey Straffe 2. Gr. Oder da einer von denenselben Ehehafft oder Unpäßlichkeit halber in Person nicht erscheinen könnte; einen andern seinen Mann an seine Stelle zu ordnen gehalten seyn. Die Herren Geistl. und Adjuvanten sollen zwar hiervon befreyet seyn/ sonst aber soll ein ieder seinen Lehen-Träger bey obbemeldter Straffe schaffen/ und sollen sich die Confortes allezeit bey einen zu nechst am Trauer-Hause und im Patent benahmten Membro, eine halbe Stunde vor dem Lauten/versammeln und in guter Ordnung vor oder in das Trauer-Haus gehen/ da aber einer zu langsam käme/ soll er zur Straffe 2. Gr. erlegen. Daferne sichs auch zutragen solte/ daß einer oder der andere/ entweder Freund-

schafft/

schafts / oder anderer Ursachen wegen / mit denen Leydtragenden im Proceß gehen müste; oder käme noch ein Collegium darzu / in welchen er zugleich intereffirt wäre / und darbey erscheinen müste; So soll er bey dieser Societät keinen Lehnen Träger halten / solches aber bey dem Registratore anmelden lassen / damit man die Ursache seines Vuffenbleibens weiß / wiedrigen Falls aber den ganzen Actum bey obbemeldter Straffe abwarten.

XVI.

Woserne eine Stelle durch eines Membri Tod vacant wird; soll alsbald ein anderer / und welcher sich zwar zu erst bey denen Senioribus und Registratore einschreiben lassen / wieder eingenommen werden / welcher pro Accessu 8. Gr. in Fiscum zahlen soll / denen Legibus aber sich elgenhändig subscribiren / besiegeln und gleich andern das Seine richtig abtragen muß. Es sey nun der präfigirte Neu Jahrs Termin nahe oder weit / soll er doch über den Access, den Jährlichen Thaler alsdenn mit erlegen / und denn nach seinen Tode das anfordernde Theil / die Zahlung / nach denen specificirten Jahren zugewarten haben. Jedoch soll
in

in Zukunft keiner so über 45. Jahr alt ist/ in dieses Consortium eingeuommen werden.

XVII.

Wenn nun ein Membrum sein Contingent in Termino am Neuen Jahrs Tage richtig bezahlet/ oder durch einen guten Freund bezahlen läffet; so wird ihm alsdenn gleich ein Jahr angerechnet/ er sterbe nun nach Gottes Willen noch selbigen oder folgenden Tag/ oder auch wenig Wochen darauff; Genug/ daß er auf selbiges Jahr praestanda praestiret. Worbey auch dieses zu gedencken/ im Fall er nun folgender Jahre eines auf den zum Termin als den Neuen Jahrs Tag noch vor beschehener Einlage nach Gottes Willen versterben solte; so haben sich dessen Wittbe oder Erben doch nicht mehr als auf so viel Posten/ als er bey seinen Lebe-Zeiten würcklich Einlagen gethan/ zu erfreuen. Und so auch einer sterben solte/ ehe er die gewöhnl. 3. Termine erleget/ so werden denen Hinterlassenen solche/ auf selbiges Jahr gefällige Termine abgezogen und inne behalten.

XVIII.

XVIII.

Daferne auch der grosse Gott diese Stadt mit der schädlichen Seuche der Pestilenz straffen und heimsuchen solte/ (welches er doch in Gnaden verhüten wolle) so wird mit der Auszahlung/ biß die Seuche nachgelassen/ inne gehalten/ und sodann/ ob viel oder wenig Personen aus dieser Societät gestorben/ die schuldige Vergnügung/ nach der Cassé Zustand/ und derer Verstorbenen dahin geschehenen Zahlung eingerichtet/ iedoch fällt die Straffe des gewöhnlichen Leichen-Processus weg. Bey gefährlichen Krieges-Zeiten aber/ haben Seniores und Registrator einen ieglichen Interessenten nach seinen angetretenen Jahren so lange er darbey gewesen/ und nach der Cassé Zustand und Proportion dahin contribuiret/ wornach die Eintheilung zu machen/ ohn verzüglich das Seinige ex Cassa pro rata zu bezahlen.

XIX.

Wenn der Numerus complet und sich jemand als Expectant will einschreiben lassen/ soll er pro inscriptione 6. Gr. der Cassé/ und 2. Gr. pro discretione wegen des Einschreibens dem Registratori erlegen

gen / und in übrigen nach den 16. Lege mit ihm verfahren werden.

XX.

Es sollen auch die sämbl. Membra, über die einmahl gesetzten und agnoscirten Leges nicht unnöthig disputiren noch solche nach Belieben auslegen und Zancf verursachen; Wie denn dergleichen Grüblern und Zancfsüchtigen / wenn sie sich denen Senioribus opponiren wollen / bey Straffe der Exclusion silentium zu imponiren; und endlich wenn sie nicht nach lassen / dieselben gar aus der Löbl. Societät zu excludiren.

XXI.

Und damit der Wittbe an solchen aus dem Fisco zu gewarten habenden Gelde nichts abgehen und der Finis dieses Christl. Wercks erlanget werden möge; Soll niemanden / er sey groß oder klein / Schulden wegen auf solch verstanden und der Wittbe oder Erben zustehenden Gelde bey der Cassé Arrest zu legen nachgelassen und gestattet / sondern von denen Senioribus und Registratore abgewiesen werden.

XXII.

Es hat sich niemand / er sey auch wer

B 29.

er

er wolle/ einige Prærogativ oder Vorzugs
zugetrösten/ sondern jedweder ist impræ-
senti dem andern gleich/ und hat Frey-
heit zu sagen/ was die Nothdurfft erfor-
dert.

XXIII.

Damit auch alles honet und ehrlich
bey dieser Societät zugehen und gehalten
werden möge; So soll/ wenn etwann ei-
ner von denen Membris wider Verhofs-
fen über lang oder kurz einiger Ubelthat
beschuldiget/ auch derselben durch Inqui-
sition, oder andere Art überführet wer-
den möchte/ desselben Name bey dieser
Societät ausgestrichen und hinführo für
kein Mitglied gehalten werden/ und
soll ihm auch aus der Cassé nichts wieder
restituiret werden.

Schließlichen seynd vorhergesetzte
Articul, welche Krafft dieses Vim Legis
haben sollen/ von neuen zu Pappier ge-
bracht und beliebt/ zu deren mehrren
Steiff und Festhaltung auch von her-
nach benannten Interessenten welche in
Alphabetischer Ordnung/ nach ihren
Nahmen angeführet werden/ eigenhän-
dig

dig unterschrieben und besiegelt worden;
So geschehen Franckenberg/ den 1. Jan.
Anno 1714.

Formula Obligationis.

Ich zu Ende Unterschriebener/ vor
mich/ meine Erben und Erbnehmen
bekenne hiermit/ daß die Herren Vor-
steher bey der hiesigen Leichenzunfts-
Casse mir Thlr. gegen 5. pro cento
Jährlich Zins/ aus dieser ihnen anver-
trauten Casse auf gut tüchtig Pfand ge-
liehen/ welche ich auch zu sichern Hän-
den dato bahr empfangen/ und weils er-
meldte Societät solches Capital länger
nicht als ein Jahr stehen zu lassen ge-
schlossen: Als verreverse mich diese
Thlr. benebst denen Zinsen wo-
nicht eher/ doch längstens in Jahres Frist
richtig wieder abzulegen/ in Verbleibung
dessen die Herren Vorsteher dieser So-
cietät alsdann das Pfand zu veralieni-
ren/ das Capital, Interessen und andere
Unkosten davon zu bezahlen/ Macht ha-
ben/ worwider mich auch keine Rechts-
Wohlthaten schützen sollen. Allermaf-
sen ich denn dieser wegen allen Beneficiis

Juris, sonderlich der Exception rei non sic
 vel aliter gesta, persuasionis, lationis etiam
 enormissimæ, restitutionis in integrum,
 Appellationis, Supplicationis, oder was
 mir sonst zu statten kommen oder durch
 Menschen, Biz erdacht werden könnte/
 beständig und wohlbedächtig renunciere/
 und diesen meinen Revers, pro Documen-
 to quarentigiato recognoscire und halte/
 zu mehrer Uhefund hab ich diese Obliga-
 tion eigenhändig unterschrieben und bes-
 siegelt. So geschehen Franckenberg/
 den Anno

Quittung.

Wenn einem Membro das Weib stirbt.

Duß die verordneten Herren Vorste-
 her / mir zu Ende Unterschriebenen
 5. Thlr. zu meines seeligen Ehe-Weibes
 Begräbniß dato bahr und richtig aus-
 zahlen lassen; Solches wird Krafft die-
 ses / mit Verzeihung der Ausflucht des
 nicht Empfangs / danckbarlich erkennet
 und in beständiger Form Rechtens dar-
 über gebührende quittiret. Sign. Fran-
 ckenberg/ den

Anno

Der

Dergleichen

Wenn ein Membrum stirbt.

Duß die Herren Vorsteher uns zu
 Ende Unterscriebenen/ wegen un-
 sers Respect. Ehemanns und Vaters / so
 Jahr bey dieser Eöbl. Gesellschaft
 gewesen / Ehr. zu dessen Begräb-
 niß bahr ausgezahlet; Solches wird
 hiermit bekennet und wohl erwehnte Hn.
 Vorsteher cum renunciatione exceptio-
 nis, non numeratae aut non acceptae pe-
 cuniae, in beständiger Form Rechtens/
 danckbarlich darüber quittiret. Actum
 Franckenberg/ den

Anno

N. N.

Nachgelassene Wittbe und Erben.

B 3

Die

Die Nahmen derer Mem- brorum.

A.

Hr Adam Weber/ Stadt: Mus.
Andreas Seyffert/
August Mezler/

Anno

B.

Balthasar Donner/ Weißbäcker.

C. Hr.

C.

Hr. Carl Müller/ Bildhauer.
 Christian Böhme/ Lein- und Zeugweber.
 Christian Lehmann/ Lein- und Zeugw.
 Caspar Knoll/ Weißbäcker.
 Christian Gottlieb Kaltwasser/ Sattler.
 Christoph Händel/ Lein- und Zeugw.
 Christoph Hoffmann/ Lein- und Zeugw.
 Christian Wolff/ Lein- und Zeugw.

E

D.

Daniel Uhlich / Lein- und Zeugweber/
 p. t. Senior.
 David Barthel / Lein- und Zeugw. p. t.
 Senior.
 Daniel Meyer/ Lein- und Zeugw.
 Daniel Hoffmann/ Lein- und Zeugw.

B 4

David

David Händel/ Lein- und Zeugw.
 Daniel Böhme/ Schumacher.

E.

F.

Friedrich Deser/ Lein- und Zeugw.
 Friedrich Uhlmann/ Töpffer.
 Friedrich Gottfried Barthel/ Lein- und
 Zeugweber.

G. Hr.

G.

Hr. Gottfried Kötterig / Diac.
 George Spiegeler / Lein- und Zeugw.
 Gottlieb Leopold / Loh- Gärber.
 Gotthardt Barthel / Fleisshauer.
 Gottfried Müller / Ziegelftreicher.

H.

Hieronymus Helker / Lein- und Zeugw.

J.

- Herr M. Johann Siegemund Stolze/
Past. Prim.
- Hr. Johann Hoffmann/ Senat.
- Johann Christoph Stein/ Lein- und
Zeugw. Registrator.
- Joh. Jacob Werner/ Schuhmacher.
- Joh. Werner/ Lein- und Zeugw.
- Joh. George Schmidt/ Aedit.
- Joh. Christian Schmidt/ Schloßler.
- Joh. Carl Ebert/ Lein- und Zeugw.
- Joh. Gertner/ Lein- und Zeugw.
- Joh. George Uhlich/ Lein- und Zeugw.
- Joh. Hoffmann/ Lein- und Zeugw.
- Joh. Heinrich Wirth/ Lein- und Zeugw.
- Joh. Gottfried Stelkner/ Lein- u. Zeugw.
- Joh. Gottlieb Hoffmann/ L. und Zeugw.
- Joh. Ancke/ Lein- und Zeugw.
- Joh. Christoph Jahn/ Schloßler.
- Joh. Uhlich/ Lein- und Zeugw.
- Joh. George Friedrich/ Lein- u. Zeugw.
- Joh. Schumann/ Lein- und Zeugw.

M,

Michael Stein/ Lein: und Zeugw:
Michael Fischer/ Lein: und Zeugw:

K**N.**

Noa Barthel/ Lein: und Zeugw.

L**h****O.**



O.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2

Samuel Friedrich Schlegel
P. Samuel Friedrich Schlegel
Samuel Friedrich Schlegel

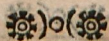
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Q.

R.

JJ





R,**S,**

Samuel Barthel/ Lein- und Zeugw.
Samuel Parthey/ Schneider.
Samuel Thierbach/ Lein- und Zeugw.

T,**R****U,**

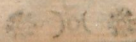
U,

W,

Z,

432.

16



J

W

S



36
70n
49

ULB Halle

3

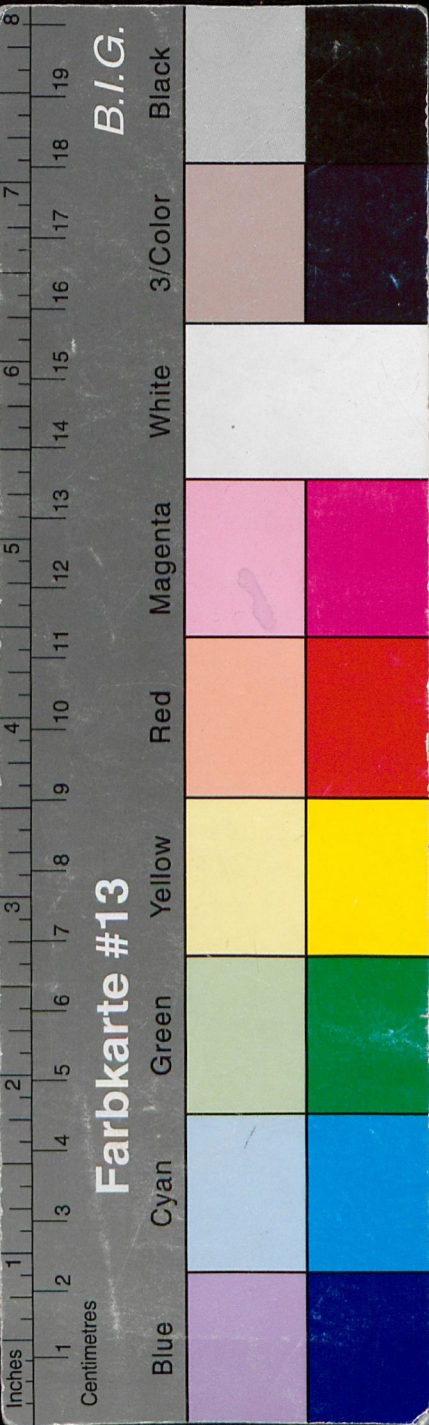
002 404 923



86

M. H.





COLLEGIUM^{///}
VIDUALE, 401.

Oder:
so genannte

Wittben-Cassa/

Alhier

zu Franckenberg

aufgerichtet/

am Neuen Jahrs Tage

ANNO 1714.



CHENNIZZ/ 28.

Bedruckt bey Conrad Stöffeln.